

hinaus kann es notwendig sein, dem Zeugen Fragen zu stellen, die eine Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit ermöglichen, z. B. nach bestimmten Vorstrafen (§ 33 Abs. 1 StPO).

Steht dem Zeugen wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zum Beschuldigten ein *Aussageverweigerungsrecht* zu, ist er darauf aufmerksam zu machen (§ 26 Abs. 2 StPO). Der Hinweis muß im Protokoll vermerkt werden. Ebenso ist im Protokoll zu vermerken, ob der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht geltend macht oder ob er darauf verzichtet. Er darf nur vernommen werden, wenn er erklärt, daß er aussagen will. Der Verzicht auf die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechts kann im Laufe der Vernehmung jederzeit widerrufen werden. Macht der Zeuge von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, darf er nicht weiter vernommen, und seine bisher gemachten Aussagen dürfen nicht als Beweismittel verwertet werden.

*Verzichtet* der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht, hat er trotzdem das Recht, bezüglich *einzelner Angaben* die Aussage zu verweigern. In diesen Fällen ist im Protokoll zu vermerken, bezüglich welcher Fragen sich der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Bei Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht des § 27 StPO zusteht, bedarf es keiner Belehrung, da ihnen ihr Recht zur Verweigerung der Aussage ohnehin bekannt ist. Zeugen, denen eine Schweigepflicht (§§ 28 und 29 StPO) obliegt, dürfen nur bei Vorlage einer Aussagegenehmigung vernommen werden.

Dem zur Aussage verpflichteten (bzw. gewillten) Zeugen ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich *im Zusammenhang* zu äußern (§ 33 Abs. 2 StPO). Die zusammenhängende Darstellung ermöglicht es dem Zeugen, Umstände mitzuteilen, die dem Vernehmenden noch unbekannt sind oder die bereits bekannte Fakten in einem anderen Licht erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt zudem, daß ein Zeuge im Falle zusammenhängender Darstellung weniger Fehler begeht und weniger Auslassungen macht, als wenn er von vornherein nur Fragen zu beantworten hat. Selbst wenn der Zeuge stockt oder nicht genügend flüssig redet, muß ihm Zeit gelassen werden, sein Wissen ohne Ablenkung oder ungeduldige Zwischenfragen zu offenbaren. Der Zeuge muß durch taktisch richtiges Auftreten des Vernehmenden die sichere Überzeugung haben, daß der Vernehmende ihn aufmerksam anhört und tatsächlich gewillt ist, ihm Zeit und Gelegenheit zur Mitteilung all dessen zu geben, was dem Zeugen in der Sache wichtig erscheint. Ist es in Ausnahmefällen notwendig, so darf der Vernehmende in taktisch kluger Form eingreifen, z. B. um einen übermäßig weitschweifigen Zeugen auf den Kern der Sache hinzu lenken, einen besonders aufgeregten Zeugen zu beruhigen oder einen Zeugen, der sich — etwa als Geschädigter eines Sexualdelikts — geniert, wichtige Einzelheiten mitzuteilen, durch feinfühlig gestellte Zwischenfragen *zur* Fortführung seiner Aussage zu veranlassen.

Am Schluß der Darstellung werden dem Zeugen zur Ergänzung und Präzisierung seiner Aussagen und zur Klärung etwaiger Widersprüche Fragen gestellt. Diese Fragen müssen unvoreingenommen formuliert sein. Sie dürfen keinesfalls den Charakter von Suggestivfragen tragen. In diesem Falle könnte das Erinnerungsbild des Zeugen verfälscht und eine unbewußt falsche Aussage bewirkt wer-